

Richtlinie

zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven

vom 23. Mai 2001

INHALTSÜBERSICHT

Teil I – Allgemeine Bestimmungen –

1. Geltungsbereich
2. Prävention
 - 2.1 Korruptionsgefährdete Bereiche
 - 2.2 Korruptionsindikatoren
 - 2.2.1 Personenbezogene Indikatoren
 - 2.2.2 Systembezogene Indikatoren
 - 2.2.3 Passive Indikatoren
 - 2.3 Sensibilisierung für Korruptionsgefahren
 - 2.4 Aus- und Fortbildung, Dienstbesprechungen
 - 2.5 Begrenzung von Verwendungszeiten
3. Kontrolle
 - 3.1 Dienst- und Fachaufsicht
 - 3.2 Personalauswahl
 - 3.3 Kontrollmechanismen
4. Vorgehen bei Auftreten eines Korruptionsverdacht
 - 4.1 Meldung eines Korruptionsverdacht
 - 4.2 Innerbehördliche Abwicklung/Überprüfung der Organisationsstruktur
 - 4.3 Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Maßnahmen
 - 4.4 Gesetzliche Regelungen
5. Antikorruptionsbeauftragte (AKB)

Teil II – Besondere Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen –

6. Grundsätze
 - 6.1 Integrität des Vergabewesens
 - 6.2 Einhaltung der Vergabegrundsätze
 - 6.3 Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung
 - 6.4 Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung
 - 6.5 Beteiligung freiberuflich Tätiger
 - 6.6 Überwachung von Planungsbüros
7. Zentrale Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren
8. Aufklärung des Bieters; Verpflichtung
9. Wettbewerbsausschluss von Unternehmen
 - 9.1 Ausschluss vom Vergabeverfahren
10. Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen
11. Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen
12. Behandlung von Unterlagen im Vergabeverfahren, Submission
13. Prüfungs- und Wertungsverfahren
14. Verfahren bei Unregelmäßigkeiten
 - 14.1 Anzeichen für Unregelmäßigkeiten
 - 14.2 Verdacht auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

Teil III – Schlussbestimmungen –

15. Schlussbestimmungen
 - 15.1 Restriktivere Regelungen
 - 15.2 Vernichtung oder Löschung der erhobenen Daten
 - 15.3 Einheitliche Anwendung der Richtlinie
16. Inkrafttreten

Teil I – Allgemeine Bestimmungen –

Vorbemerkungen

Unter Korruption werden diejenigen Verhaltensweisen verstanden, bei denen Amtsträger ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse dazu ausnutzen, sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile unter gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen zu schaffen.

Korruption bewirkt neben hohen materiellen Schäden einen Verlust an Vertrauen in die Unparteilichkeit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Politik und Verwaltung und in die Integrität der den Staat repräsentierenden Institutionen und Personen. Korruption muss mit aller Entschiedenheit begegnet werden durch wirkungsvolle Vorbeugung und Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung korruptiver Praktiken. Dies Ziel soll durch ein breit angelegtes, ineinandergreifendes Bündel an Maßnahmen mit den Elementen Prävention, Kontrolle und Repression erreicht werden. Die Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption soll hierzu eine Richtschnur sowie Handlungsanleitung sein und Hilfestellung geben, um behörden- und fachspezifisch notwendige Maßnahmen zur Korruptionsprävention und –bekämpfung treffen zu können.

Dabei soll als realistisches Ziel sämtlicher Präventivmaßnahmen angestrebt werden, durch

- Verfahrensänderungen
- verbesserte Dienst- und Fachaufsicht
- verstärkte Mitarbeiter- und Vorgesetzten-sensibilisierung

potentiellen Tätern ihr Handeln so weit wie möglich zu erschweren.

1. Geltungsbereich

Sämtliche Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption aller Dezernate mit ihren Ämtern, Amtsstellen und Referaten des Magistrats der Stadt Bremerhaven bestimmen sich nach dieser Richtlinie. Sie gilt auch für die städtischen Eigenbetriebe und Wirtschaftsbetriebe.

2. Prävention

Der Korruption ist auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung entgegenzuwirken und sie zu bekämpfen.

2.1 Korruptionsgefährdete Bereiche

Besonders gefährdet durch unrechtmäßige oder unlautere Einflüsse sind Bereiche, die

- Aufträge vergeben,
- über Anträge, Genehmigungen (Erlaubnisse, Konzessionen), Gebote und Verbote entscheiden,
- Fördermittel bewilligen,
- andere Verwaltungsakte erlassen,
- Abgaben, Gebühren festsetzen oder erheben,
- Kontrolltätigkeiten ausüben.

Außerdem sind es auch die Bereiche, in denen das Fachwissen auf wenige Bedienstete konzentriert ist und Bereiche, die räumlich ausgelagert sind.

2.2. Korruptionsindikatoren

Korruptives Verhalten ist häufig mit Verhaltensweisen verbunden, die als Korruptionssignale gewertet werden können. Keiner der nachstehenden Indikatoren ist jedoch ein „Nachweis“ für Korruption. Bei Auffälligkeiten im Verhalten ist jedoch zu prüfen, ob das Auftreten eines Indikators zusammen mit den Umfeldbedingungen eine Korruptionsgefahr anzeigt. Der nachstehende Indikatorenkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2.2.1 Personenbezogene Indikatoren:

- persönliche Probleme (wie Sucht, Überschuldung, Frustration),
- Geltungssucht,
- mangelnde Identifikation mit dem Dienstherrn oder den Aufgaben,
- gezielte Umgehung von Kontrollen, Abschottung einzelner Aufgabenbereiche,

- Inanspruchnahme von Vergünstigungen Dritter (Sonderkonditionen beim Einkauf, Einladungen zu privaten oder geschäftlichen Veranstaltungen des Antragstellers/des Bieters),
- auffälliger und unerklärlich hoher Lebensstandard,
- private Kontakte zu Antragstellern, insbesondere Nebentätigkeit, Berater-/Gutachterverträge, Kapitalbeteiligung,
- Nebentätigkeiten von Beschäftigten oder Tätigkeiten ihrer Angehörigen, die gleichzeitig Auftragnehmer oder Antragsteller der öffentlichen Verwaltung sind.

2.2.2 Systembezogene Indikatoren

Nach den vorliegenden Erfahrungen des Bundeskriminalamtes gibt es charakteristische Indikatoren für die Verwaltungskorruption. Diese können sein:

- zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person,
- unzureichende Kontrollen, zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht
- zu große und/oder unkontrollierte Entscheidungsspielräume,
- ungewöhnliche Entscheidungen ohne nachvollziehbare Begründung,
- auffällig abweichende Arbeitszeiten von Vorgängen
- unterschiedliche Bewertungen und Entscheidungen bei Vorgängen mit gleichem Sachverhalt und verschiedenen Antragstellern; Missbrauch von Ermessensspielräumen,

2.2.3 Passive Indikatoren

- Reibungsloser Verwaltungsablauf in Bereichen, in denen typischerweise mit Konflikten zu rechnen ist,
- Ausbleiben von behördlichen (Re-)Aktionen,

Die aufgezählten Merkmale gewinnen dann an Bedeutung, wenn sie sich außerhalb der üblichen Norm bewegen („unerklärlich“, „nicht nachvollziehbar“, „sich plötzlich verändernd“,

„auffallend“). Signale in Form von Andeutungen und Gerüchten werden deutlicher, wenn sie sich häufen und auf bestimmte Personen oder Aufgabenbereiche konzentriert vorkommen.

2.3 Sensibilisierung für Korruptionsgefahren

Um die Bereitschaft der Beschäftigten zu fördern, Korruption offen anzusprechen oder aufzudecken und um Korruptionsanfälligkeit zu mindern, sind die Beschäftigten bei Dienstantritt im Zusammenhang mit der Ablegung des Diensteides oder der Verpflichtung nach dem Verfassungsgesetz über den Unrechtsgehalt der Korruption und die dienst- und strafrechtlichen Folgen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu belehren. Die zu § 69 Bremisches Beamtenengesetz (BremBG) ergangene Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Beschäftigte der Freien Hansestadt Bremen vom 19.12.2000 (Brem.Abl. 2001 S. 25) (diese wurde für den Zuständigkeitsbereich des Magistrats für gleichermaßen anwendbar erklärt – Mitteilungen für die Verwaltung vom 1. Oktober 2001), die entsprechend für die Angestellten auf der Grundlage des § 10 Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und für die Arbeiter aus den für sie geltenden allgemeinen Pflichten (§ 9 Bundesmanteltarifvertrag – BMT-G II) heraus gilt, sowie die Bremische Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind in die Belehrung einzubeziehen. Die Kenntnisnahme der Belehrungen ist von den Beschäftigten schriftlich zu bestätigen. Im Rahmen von Dienstbesprechungen und Mitarbeitergesprächen ist auf das Erscheinungsbild der Korruption und die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinzuweisen.

2.4 Aus- und Fortbildung, Dienstbesprechungen

Die Korruptionsgefahr in der öffentlichen Verwaltung und ihre Bekämpfung sind im Rahmen der Ausbildung angemessen zu behandeln.

Korruptionsverhütung und –bekämpfung sind Bestandteil der Fortbildung. Dazu sollen insbesondere in korruptionsgefährdeten Bereichen in regelmäßigen Abständen Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen über Erscheinungsformen, Unrechtsgehalt und Folgen der Korruption für die Bediensteten durchgeführt werden.

2.5 Begrenzung der Verwendungszeiten

Langandauernde dienstliche Verbindungen zu Dritten können ein Klima begünstigen, in dem sich Korruption entfalten kann. Durch vorzunehmende Begrenzung von Verwendungszeiten in korruptionsgefährdeten Bereichen, soweit fachlich und (personal-)wirtschaftlich vertretbar, soll erreicht werden, dass sich keine gegenseitigen Abhängigkeiten entwickeln. Für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht ist Sorge zu tragen.

3. Kontrolle

3.1 Dienst- und Fachaufsicht

Zur wirksamen Begegnung von Korruption ist eine verstärkte Dienst- und Fachaufsicht durch geeignete Informations- und Beteiligungsverfahren sowie durch ausreichende Kontrollmaßnahmen geboten. Vorgesetzte haben eine Vorbildfunktion. Mitarbeiter/innen sind für Korruptionsgefahren regelmäßig zu sensibilisieren. Dabei ist zu verhindern, dass Beschäftigte, die einen Verdacht auf Korruption anzeigen, in eine Abseitsposition gedrängt werden.

In korruptionsgefährdeten Bereichen ist eine verstärkte Dienst- und Fachaufsicht geboten, z. B. durch intensive und regelmäßige Vorgangskontrollen, regelmäßige Wiedervorlagen sowie regelmäßige Überprüfungen der Ermessensausübung.

3.2 Personalauswahl

Bei der Personalauswahl für korruptionsgefährdete Organisationseinheiten ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Dabei sind insbesondere folgende Auffälligkeiten einer genauen Prüfung zu unterziehen:

- Straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen
- Verschuldung, nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- soziale Probleme (wie Alkohol, Drogen- oder Spielsucht)
- auffällige Verhaltensweisen, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Vorhandene Erkenntnisse, die einen Korruptionsverdacht nicht ausschließen, sind unter Anhörung des Beschäftigten aufzuklären. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, scheidet ein Einsatz auf einem korruptionsgefährdeten Dienstposten grundsätzlich aus.

3.3 Kontrollmechanismen

In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten sind geeignete Kontrollmechanismen auszubauen, wie Stärkung der Dienst- und Fachaufsicht/Führungsverantwortung beispielsweise durch

- intensive und regelmäßige Vorgangskontrolle,
- regelmäßige Wiedervorlagen,
- regelmäßige Überprüfung der Ermessensausübung,
- Einrichtung von Innenrevisionen,
- Standardisierung von wiederkehrenden Vorgangsabläufen unter Einsatz der EDV,
- Anwendung des Vier-Augen-Prinzips,
- Trennung der Arbeitsabläufe Planung, Bedarfsbeschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung,
- Gewährleistung der Transparenz von Entscheidungen durch nachvollziehbare und aktenkundige Begründung.

4. Vorgehen bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes

4.1 Meldung eines Korruptionsverdachtes

Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht hat der Vorgesetzte den für Korruption sprechenden Indizien nachzugehen. Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden dürfen dadurch nicht gefährdet werden.

Vorgesetzte sind verpflichtet, bei konkretem Korruptionsverdacht unverzüglich den Anti-Korruptions-Beauftragten (Ziffer 5) zu unterrichten. Dieser wiederum hat die Verpflichtung, unverzüglich den Dienstvorgesetzten entsprechend zu informieren.

Bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat (insbesondere §§ 331 bis 338 Strafgesetzbuch) hat der Dienstvorgesetzte unverzüglich die Staatsanwaltschaft und die oberste Dienstbehörde zu unterrichten; außerdem sind behördeninterne Ermittlungen und vorbeugende Maßnahmen gegen eine Verschleierung einzuleiten.

Die Strafverfolgungsbehörden sind in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen. Soweit Geheimnisträger/innen betroffen sind, hat der/die betroffene Vorgesetzte auch den Geheimenschutzbeauftragten zu informieren.

4.2 Innerbehördliche Abwicklung/Überprüfung der Organisationsstruktur

Die zuständigen Vorgesetzten haben nach bekannt gewordenen Korruptionsfällen umgehend die zur Vermeidung eines drohenden Schadens erforderlichen organisatorischen und dienstlichen Maßnahmen einzuleiten. Eine verwaltungsgerechte Abwicklung sowie die rechtzeitige Geltendmachung von Schadenersatz- und Entschädigungsleistungen sind sicherzustellen. Die Organisations- und Führungsstruktur ist auf Defizite hin zu untersuchen. Es sind schnellstmöglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

4.3 Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Maßnahmen

Eventuell notwendige Maßnahmen im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechtes gegen betroffene Beschäftigte sind von der zuständigen personalführenden Stelle, die vom Dienstvorgesetzten unterrichtet wird, umgehend zu prüfen und durchzuführen.

Die nachstehend aufgeführten Straftaten stellen zugleich schwere Dienstpflichtverletzungen dar (§ 76 Bremisches Beamtenengesetz – BremBG). Darüber hinaus müssen aber auch die durch das Strafrecht nicht erfassten Verhaltensweisen, die sich als eine pflichtwidrige Fehlsteuerung des Verwaltungshandelns aus Eigennutz darstellen, als Dienstpflichtverletzungen gewertet werden. Die Dienstpflichtverletzungen in diesem Bereich führen bei Beamtinnen und Beamten im Regelfall zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, bei Angestellten sowie bei Arbeiterinnen und Arbeitern können arbeitsrechtliche Sanktionen bis zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses ergriffen werden.

4.4 Gesetzliche Regelungen

Das geltende Strafrecht kennt keinen eigenständigen Korruptionsstraftatbestand, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen. Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind nach dem Strafgesetzbuch (StGB) insbesondere:

- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 334 StGB Bestechung
(auch in Verbindung mit
- § 336 StGB Unterlassen einer Diensthandlung

Diese Delikte werden oft von weiteren Straftaten begleitet, von denen vor allem folgende Tatbestände relevant sind:

- § 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse
- § 246 StGB Unterschlagung
- § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt
- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 266 StGB Untreue
- § 267 StGB Urkundenfälschung
- § 298 StGB wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- § 339 StGB Rechtsbeugung
- § 348 StGB Falschbeurkundung im Amt
- § 353 b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 357 StGB Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat .

Neben der Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z. B. der Verlust der Amtsfähigkeit (§ 358 StGB), der Verfall des aus der rechtswidrigen Tat Erlangten zu Gunsten des Staates (§§ 73 ff. StGB).

5. Antikorruptionsbeauftragte (AKB)

Ansprechpartner in Fragen der Korruptionsprävention ist der/die Anti-Korruptions-Beauftragte/r, der/die die Funktion neben seiner/ihrer hauptamtlichen Tätigkeiten wahrnimmt. Der/Die Anti-Korruptions-Beauftragte unterliegt im Rahmen seiner/ihrer Aufgabenwahrnehmung direkt der Dienst- und Fachaufsicht des Dienstvorgesetzten.

Ihm/Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Gesprächspartner für Beschäftigte, Bürger und Amtsleitungen, auch ohne Einhaltung des Dienstweges,
- Beratung der Amtsleitungen und ggf. vorhandener Innenrevisionen,
- Beratung und Aufklärung der Bediensteten (z. B. durch Informationsveranstaltungen),
- achten auf Korruptionsanzeichen,
- Empfehlungen an den Dienstvorgesetzten zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht,
- Information über dienst- und strafrechtliche Sanktionen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Im weiteren wirkt der/die Antikorruptionsbeauftragte/r als innerbehördliches Bindeglied und stellt die Einbringung von Sachkompetenz in Gesprächs- und Arbeitskreise gegen Korruption sicher sowie wirkt bei der Umsetzung der als notwendig erachteten Maßnahmen zur Korruptionsprävention und –bekämpfung mit.

Werden dem/der Antikorruptionsbeauftragten Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, unterrichtet er/sie den Dienstvorgesetzten, der die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen veranlasst. Nach § 10 Abs. 5 Bremisches Datenschutzgesetz (BrDSG) ist ein von Ermittlungen Betroffener über die Erhebung personenbezogener Daten zu unterrichten, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Ermittlung dadurch nicht gefährdet wird.

Dem/Der Antikorruptionsbeauftragten obliegen keine Disziplinarbefugnisse bzw. arbeitsrechtlichen Befugnisse.

Die Amtsleitungen haben den/die Antikorruptionsbeauftragte/n zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren, insbesondere bei korruptionsverdächtigen Vorfällen.

Der/Die Antikorruptionsbeauftragte hat über die ihm/ihr bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten jederzeit, auch nach Beendigung seiner/ihrer Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; das gilt nicht gegenüber dem Dienstvorgesetzten und der zuständigen personalführenden Stelle bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht.

Teil II – Besondere Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen –

6. Grundsätze

6.1 Integrität des Vergabeverfahrens

Die Integrität des Vergabeverfahrens ist sicherzustellen. Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen ihrer Finanzwirksamkeit im besonderen Maße den Angriffen korruptiver und anderer unlauterer Handlungen ausgesetzt. Besonderes Augenmerk ist daher auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu richten. Die damit verbundene Formstrenge soll ein Höchstmaß an Sicherheit für die Vergabe der Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter im Wettbewerb zu angemessenen Preisen gewährleisten. Sie schützt den Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen des Auftraggebers und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters.

6.2 Einhaltung der Vergabegrundsätze

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergaberechts zu beachten (Landeshaushaltsordnung – LHO, insbesondere § 55 und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften). Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Der Vergabe von Bauleistungen muss grundsätzlich ein Wettbewerb vorausgehen, bei dem die Regelungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) einzuhalten sind. Bauleistungen müssen vorrangig gemäß § 3 VOB/A öffentlich ausgeschrieben werden. Beschränkte Ausschreibungen sind nur in Ausnahmefällen nach § 3 Nr. 3 VOB/A zulässig.

6.3 Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung

Beim Beschaffen von Bauleistungen, Liefer- oder Dienstleistungen im Sinne der VOB, der VOL und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sollen – soweit aus fachdienstlicher Sicht notwendig und mit dem vorhandenen Personalbestand möglich – Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung einerseits und die Durchführung des Vergabewesens andererseits getrennten Organisationseinheiten übertragen werden.

6.4 Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gründe, die ein Abweichen vom Vorrang der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens rechtfertigen, in jedem Fall aktenkundig gemacht werden (§§ 3, 3 a, 30 VOB/A bzw. VOL/A sowie § 18 VOF); bei öffentlichen Aufträgen mit einem Wert über dem nach § 3 Nr. 4 Buchstabe p VOL/A festgesetzten Betrag werden die Gründe von einem Vorgesetzten oder von einer bei der konkreten Beschaffung nicht beteiligten Organisationseinheit geprüft.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist regelmäßig im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht auf unzulässige Einflussfaktoren zu kontrollieren. Die Vergaberichtlinien in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

6.5 Beteiligung freiberuflich Tätiger

In das Vergabeverfahren eingeschaltete freiberuflich Tätige, insbesondere Planungsbüros (Architekten und Ingenieure), haben bei Beschränkter Ausschreibung nur ein Vorschlagsrecht und dürfen die Bewerber nicht selbständig festlegen.

Sie dürfen weder Vergabeunterlagen versenden, Pläne in ihren Büros zur Einsicht auslegen, das Vergabeverfahren betreffende Auskünfte erteilen, noch den Submissionstermin abhalten.

6.6 Überwachung von Planungsbüros

Sofern die Leistungsbeschreibung von freiberuflich Tätigen erstellt wird, ist zumindest stichprobenweise zu prüfen, ob sie den Anforderungen entspricht; dies gilt auch für die Vertragsbedingungen. Insbesondere bei Leistungen der technischen Ausrüstung ist darauf zu achten, dass die freiberuflich Tätigen selbst planen und nicht zur Planung ein Unternehmen beziehen, das sich eventuell selbst direkt oder indirekt am Wettbewerb beteiligen könnte. Sofern freiberuflich Tätige bei Spezialleistungen nicht in der Lage sind, die Ausschreibung selbständig durchzuführen, ist es sinnvoll, ein geeignetes technisches Unternehmen einzuschalten, das sich jedoch nicht selbst am Wettbewerb beteiligen darf.

7. Zentrale Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren

Im Dezernat I wird eine zentrale Melde- und Informationsstelle für Vergabeausschlüsse eingerichtet. Diese Stelle sammelt Informationen über Unternehmen, denen eine schwere Verfehlung nachgewiesen wurde. Ämter, die aus ihrem Vergabebereich Kenntnis von schweren Verfehlungen erlangen, melden die Unternehmen auf dem Dienstweg an die zentrale Melde- und Informationsstelle. Dabei sind folgende Informationen zu übermitteln:

- meldende Stelle,
- Datum und Aktenzeichen,
- Name und Telefonnummer des Ansprechpartners
- Betroffenes Unternehmen mit Anschrift,

- Gewerbebezweig/Branche,
- Handelsregister-Nummer (falls bekannt),
- Ausschlussfrist.

Zu melden sind auch Informationen über Maßnahmen der erfassten Unternehmen, die zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit führen. Sobald aufgrund der Meldungen keine Zweifel mehr an der Zuverlässigkeit eines Unternehmens bestehen, werden alle gesammelten Informationen vernichtet. Im Übrigen sind die erfassten Informationen nach Ablauf von drei Jahren seit der Meldung zu vernichten.

Die gemeldeten Daten werden in einer Liste geführt. Die Daten können allen mit der Durchführung von Vergabeverfahren befassten Ämtern/Amtsstellen/Referaten sowie den berechtigten Zuwendungsempfängern übermittelt werden, soweit dieses für das konkrete Vergabeverfahren erforderlich ist.

Bei beschränkten Ausschreibungen darf nur nach für diese Ausschreibung vorgesehenen Bietern oder Bewerbern angefragt werden, bei öffentlichen Ausschreibungen ist erst nach erfolgter Auswahl, aber vor Auftragserteilung, anzufragen, jede erteilte Auskunft ist zu dokumentieren.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist oder auf Veranlassung der Vergabestelle, die den Abschluss gemeldet hat, werden alle einschlägigen Daten aus der Liste gelöscht. Eine vorzeitige Löschung kann durch die Vergabestelle auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers oder Bieters veranlasst werden, wenn durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlung getroffen werden ist (eine weitere Zusammenarbeit mit den für die früheren Verfehlungen verantwortlichen Personen ist in aller Regel unzumutbar) und der Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadenersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans vorliegt.

Bei öffentlichen Ausschreibungen/Offenen Verfahren mit einem Wert über 25.000 EURO bzw. über 50.000 EURO bei Vergaben nach der VOB (jeweils Nettoauftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer), hat die Vergabestelle vor

der Vergabe bei der zentralen Melde- und Informationsstelle nachzufragen, ob Informationen über ein für die Vergabe in Betracht kommendes Unternehmen vorliegen. Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben oberhalb der genannten Wertgrenze bzw. Nichtoffenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren sind entsprechende Anfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe des Angebots an die zentrale Melde- und Informationsstelle zu richten.

Bei geplanten Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenze steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle.

8. Aufklärung des Bieters; Verpflichtung

Potentielle Bieter sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt von der Vergabestelle über die Meldeverpflichtung der nach Ziffer 22 erhobenen Daten (§ 10 Abs. 1 Bremisches Datenschutzgesetz - BrDSG) an die zentrale Informationsstelle für Vergabeausschlüsse beim Dezernat I und die Anfragemöglichkeit bzw. -verpflichtung (§ 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 BrDSG) aufzuklären.

Bei allen Vergabeverfahren (ausgenommen Freihändige Vergaben bis 5.000 EURO) ist von den (auch gemeinschaftlichen) Bietern oder Bewerbern mit dem Angebot jeweils eine Erklärung gemäß Anlage 2 abzugeben.

9. Wettbewerbsausschluss von Unternehmen

Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bietern ist wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Haben Unternehmen nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, können sie von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden. Diese Grundsätze gelten bei Vergaben aller öffentlichen Aufträge (§ 8 VOB/A; § 7 VOL/A; § 11 VOF).

Schwere Verfehlungen in diesem Sinne sind
- unabhängig von der Beteiligungsform – insbesondere

- schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) sowie
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u. a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie über die Gewinnbeteiligung und Abgaben anderer Bewerber.

Eine schwere Verfehlung liegt auch vor, wenn Bewerber bzw. Unternehmen Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichtete nahe stehen, unerlaubte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. Amtsträger in diese Sinne sind auch freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Behörde bei der Auftragsvergabe tätig werden.

Die Lieferung konkreter Planungs- und Ausschreibungshilfen mit dem Ziel, den Wettbewerb zu unterlaufen, stellt ebenfalls eine schwere Verfehlung dar.

9.1 Ausschluss vom Vergabeverfahren

Der zuständige Bereich prüft in jedem begründeten Fall, ob die Voraussetzung eines Ausschlusses gemäß § 8 Nr. 5 VOB/A und § 7 Nr. 5 VOL/A gegeben sind. Bei nach gewiesenen schweren Verfehlungen ist der Bewerber oder Bieter in der Regel auszuschließen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begründeten Zweifel an der schweren Verfehlung bestehen. Bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), wie Absprachen über die Abgabe oder die

Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommen für den Nachweis auch die Bußgeldbescheide der Kartellbehörde in Betracht. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein.

Bei Verfehlungen mit keinem oder nur geringem Schaden für den Auftraggeber kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit von einem Ausschluss abgesehen werden. Um etwaige Wiederholungsfälle feststellen zu können, ist aber auch in diesen Fällen die zentrale Melde- und Informationsstelle für Vergabeausschlüsse (ohne Angabe einer Ausschlussfrist) zu benachrichtigen. In einem solchen Fall ist der betreffende Bewerber bzw. Bieter auf den festgestellten Sachverhalt und die im Wiederholungsfall zu erwartenden Konsequenzen schriftlich hinzuweisen.

Bei der Ausschlussentscheidung sind die Auskünfte der zentralen Melde- und Informationsstelle für Vergabeausschlüsse sowie die dem zuständigen Bereich bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa der Rechnungsprüfung, der Strafverfolgungsbehörden oder Kartellbehörde und die Besonderheiten des Einzelfalls (Schadensumfang, „Selbstreinigung“ im Unternehmen, Umfang und Dauer des strafbaren Verhaltens, Wiederholungstäterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tag und Mitverantwortung des Auftraggebers) einzubeziehen.

Bei einem Ausschluss ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Regelfall eine Mindestsperrfrist von sechs Monaten vorzusehen.

Die betroffenen Bewerber oder Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss von der Vergabestelle angehört. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Ausschlusses werden sie darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung mit dem Datensatz nach Nummer 7.2 gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 BrDSG der zentralen Melde und Informationsstelle für Vergabesperrungen mitgeteilt wird.

Wer von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf danach auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

10. Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen

Werden Zuwendungen für institutionelle Förderung an Stellen außerhalb der Stadt Bremerhaven vergeben, wird der Zuwendungsempfänger zur Anwendung dieser Richtlinie verpflichtet, wenn ihm die Anwendung der VOL/A, VOB/A und VOF aufgegeben wurde.

Bei Anfragen dieser Zuwendungsempfänger an die zentrale Melde- und Informationsstelle (Dezernat I) ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen.

11. Förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Werden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung nicht von einer Stelle wahrgenommen, die sich im Geltungsbereich dieser Richtlinie befindet, sondern Dritte damit beauftragt, soll die beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen – Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) in der jeweils geltenden Fassung - auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten verpflichtet werden (**Anlage 1**). Damit werden u. a. die Strafandrohungen der §§ 331 und 332 StGB (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit) sowie § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) auch gegenüber diesen Personen wirksam.

12. Behandlung von Unterlagen im Vergabeverfahren, Submission

Die Bewerberlisten sind vertraulich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren. Ein/e Beschäftigte/r, der/die an der Vergabe nicht beteiligt ist, hat die eingehenden Angebote wegzuschließen.

Im Eröffnungstermin sind die Angebote in ihren wesentlichen Teilen zu kennzeichnen und stichprobenweise von erfahrenen, zuverlässigen und mit der Ausschreibung nicht befassten Beschäftigten darauf durchzusehen, ob Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht vorliegen.

Unmittelbar danach sind Fotokopien der Angebote bzw. der Kurztextpreisverzeichnisse mit einem Auftragswert über 25.000 EURO und bei Bauleistungen mit einem Auftragswert über 50.000 EURO (jeweils Nettoauftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer) zu fertigen. Die Fotokopien sind sofort nach dem Eröffnungstermin bis zum Abschluss des Prüfungs- und Wertungsverfahrens so zu verwahren, dass die mit dem Originalangebot befassten Beschäftigten keinen Zugang dazu haben. Die Verwendung von Disketten anstelle von zu fertigenden Fotokopien ist zulässig.

13. Prüfungs- und Wertungsverfahren

Bei der Prüfung der Angebote ist vor allem auf ein Fehlen von Einheitspreisen, leere oder doppelt vorhandene Seiten, ein ungewöhnliches Schriftbild und eine auffällige Anordnung – auch einzelner Ziffern –, auf Zwischenräume zwischen diesen und ein Fehlen von Komata zu achten, vor allem bei Positionen mit großer Menge oder hohem Preis, da in solchen Fällen die Preise leicht nachträglich durch Ergänzung verändert werden können. Außerdem ist auch auf unangemessen hohe und niedrige Einzelpreise und auffällige Preisunterschiede bei nahezu gleicher Leistung im selben Angebot sowie auf widersprüchliche Preisangaben zu achten.

Eine rechnerische Prüfung und Nachrechnung der Angebote ist angemessen sicherzustellen.

Bei Rechenfehlern ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht gegeben sind. Mit Rechenfehlern behaftete Angebote sollen, wenn eine Manipulationsabsicht nicht auszuschließen ist, vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Hierauf soll bereits in den Ausschreibungsunterlagen hingewiesen werden.

Das Ergebnis der Nachrechnung ist ggf. durch Vorgesetzte zu überprüfen. Auf die Prüfung von Einzelheiten des Angebotes soll auch dann nicht verzichtet werden, wenn der Angebotspreis insgesamt als angemessen anzusehen ist.

Während des Prüfungs- und Wertungsverfahrens sind die Angebote sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

Vor der Zuschlagserteilung hat ein/e Beschäftigte/r der Verwaltung das zur Vergabe vorgesehene Angebot mit der Fotokopie bzw. der Diskette zu vergleichen. Festgestellten Abweichungen ist dabei nachzugehen. Ergeben Abweichungen vom Originalangebot den Verdacht auf Manipulation, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Für die Aufbewahrung der in die Wertung einbezogenen Angebote sind die für Belege geltenden Fristen des Rechnungswesens anzuwenden.

14. Verfahren bei Unregelmäßigkeiten

14.1 Anzeichen für Unregelmäßigkeiten

Indizien für korruptive Handlungen oder Preisabsprachen können beispielsweise sein:

- ein oder zwei Angebotsendpreise fallen bei sonst geringer Streuung aus dem Rahmen,
- eine Bietergemeinschaft liegt bei einem geringen Bauumfang vorn,
- wenige Bieter trotz vieler Bewerber,
- Übereinstimmung von Einzelpreisen bei verschiedenen Angeboten oder Unterscheidung voneinander durch einen konstanten Zuschlag,
- gleiche Fehler in mehreren Angeboten,
- Notizen im Leistungsverzeichnis,
- Änderung des Submissionsangebotes, insbesondere wegen Rechenfehlern,
- nicht angemessene Einzelpreise in den Angeboten,
- Leistungserweiterungen durch Bedarfspositionen und Nachträge,
- unvollständige Liefer- und Leistungsnachweise.

Weitere mögliche Schwachstellen sind durch folgende Indikatoren erkennbar:

- Mangelnde Transparenz behördlicher Unterlagen,
- Monopolstellung der behördlichen Nachfrage
- Kompetenz-Konzentration, insbesondere Anordnungsbefugnis Einzelner,
- relative Häufigkeit der Zuschlagserteilung und Auftragsvergabe eines bestimmten Unternehmens durch bestimmte Bedienstete,
- lange Dauer der Geschäftsbeziehung,
- wiederkehrende Bieterkreise,
- anonyme Hinweise und nicht beachtete Revisionsrügen,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften,
- lückenhafte Planung als Vergabegrundlage.

14.2 Verdacht auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

Bei einem Verdacht auf wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) ist die zuständige Staatsanwaltschaft möglichst unverzüglich einzuschalten, damit diese ggf. Maßnahmen ergreifen kann, um die Beseitigung von Beweismaterial zu verhindern. Insbesondere sollen keine Nachforschungen mit Außenwirkung erfolgen, bevor eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Teil III – Schlussbestimmungen –

15. Schlussbestimmungen

15.1 Restriktivere Regelungen

Die einzelnen Dezernate können weitere einschränkende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihrem Bereich oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden.

15.2 Vernichtung oder Löschung der erhobenen Daten

Von den Daten erhebenden Stellen sind für die Vernichtung bzw. Löschung der erhobenen Daten die Fristen der Vorschrift des § 20 BrDSG und die entsprechenden Bestimmungen über Berichtigung und Tilgung der Dienst-anweisung über die Erhebung und Führung von Personalaktendaten vom 01.01.1999 (Mitteilungen für die Verwaltung am 04.01.1999) zu beachten.

15.3 Einheitliche Anwendung der Richtlinie

Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind für den unter Ziffer 1 genannten Geltungsbereich einheitlich anzuwenden.

Den von der Stadt Bremerhaven beherrschten Unternehmen wird empfohlen, soweit nicht bereits aus anderem Grund hierzu eine Verpflichtung besteht, diese Richtlinie entsprechend anzuwenden.

Bei entsprechender Anwendung sind diese Stellen zu Meldungen an die zentrale Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn und Auskunftersuchen berechtigt.

Im Falle der Gewährung von Zuschüssen an Dritte, mit Hilfe derer Auftragsvergaben vorgenommen werden, hat die zuschussgewährende Stelle dem Zuschussempfänger die Anwendung dieser Richtlinie bei der Bewilligung zur Pflicht zu machen. Die Zuschussempfänger bedienen sich dabei hinsichtlich der Meldungen und Auskünfte unmittelbar der zentralen Melde- und Informationsstelle beim Dezernat I.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft.

Bremerhaven, den 23. Mai 2001

Der Magistrat

Niederschrift über die Verpflichtung

Verhandelt

_____, den _____

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBL. I S. 547)

Herr/Frau _____

Der/Die Erschienene wurde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Ihm/Ihr wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

§ 133 Abs. 3	Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2, 4, 5	Verletzung des Privatgeheimnisses
§ 204	Verwertung fremder Geheimnisse
§§ 331, 332	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
§ 353 b	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 358	Nebenfolgen
§ 97 b Abs. 2 i. V. m.	
§§ 94 bis 97	Verrat in irriger Annahme von illegalen Geheimnissen
§ 355	Verletzung des Steuergeheimnisses

Der/Die Erschienene wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Vorschriften auf Grund der Verpflichtung für ihn/sie anzuwenden sind.

Er/Sie erklärt, nunmehr von dem Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet zu sein. Er/Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift und der oben genannten Vorschriften.

v. g. u.

(Unterschrift des Verpflichtenden)

(Unterschrift des Verpflichteten)

Hiermit versichere sich, dass keine der untenstehenden Verfehlungen¹ vorliegen, die meinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten.

Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle für Vergabeauschlüsse nach sich ziehen kann.

Ich verpflichte mich, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Ort, Datum, Unterschrift

Firmenstempel

¹⁾ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr – oder Vorteilsgewährung,

- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u. a. Absprache über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabewesen hindeuten.